

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für IT SOFT- und Hardware (Stand November 2020)**

Zusatz zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der TIGER Coatings GmbH & Co.KG

### **1. Individualsoftware**

- 1.1 An Individualsoftware und allen mit Individualsoftware in Zusammenhang stehenden Teilen, wie Sourcecode, Dokumentationen, Dateien, Daten und Entwürfe erwirbt TIGER jeweils die ausschließlichen, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte und das umfassende Werknutzungsrecht für alle derzeit bekannten und allenfalls sich in Zukunft ergebenden Nutzungsarten, sowie zu jedem Zweck auch für eine vom Vertragszweck unabhängige Nutzung, insbesondere auch das Recht, die Software, den Sourcecode und die Dokumentation zu vervielfältigen, zu veräußern, zu verbreitern, zu vermieten, zu bearbeiten, zu veröffentlichen, Dritten zur Verfügung zu stellen und mit Software anderer Hersteller zu verbinden, etc. Weiters erwirbt TIGER alle erdenklichen Nutzungs- und Verwertungsrechte wie sie sich zB aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law, etc. ergeben und ist zu Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte jeweils ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt. Der Lieferant verzichtet auf allfällige Persönlichkeitsrechte, wie Namensnennung, Werkschutz, etc. und gewährleistet und garantiert dafür, dass Personen, die an der Leistung beteiligt sind oder waren, ebenso darauf verzichtet haben.
- 1.2 Der Lieferant hat Individualsoftware sowie Teile, Ideen und Methoden davon als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von TIGER und als vertrauliche Informationen zu behandeln. Der Lieferant hat Tiger den Sourcecode von Individualsoftware und individuellen Softwareanpassungen auf einem marktüblichen, lesbaren Datenträger samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) mitzuliefern und bei allen wesentlichen Änderungen neu zu übergeben. TIGER ist berechtigt darüber frei nach Belieben zu verfügen. Zusätzlich zu anderen Voraussetzungen muss der Lieferant für die Fälligkeit von 10 % des Entgelts auch die Sourcecode-Hinterlegung erfüllt haben.

### **2. Standardsoftware**

An Standardsoftware erwirbt TIGER das nicht ausschließliche Recht, den Leistungsgegenstand im vereinbarten Umfang örtlich und zeitlich unbegrenzt hardware- und personenunabhängig auf allen jetzigen und zukünftigen Anlagen und im Katastrophenfall und zu Testzwecken auf zusätzlichen Ausweichsystemen zu nutzen und zusätzlich die nötigen Vervielfältigungen für Sicherungs- und Archivierungszwecke herzustellen. TIGER ist insbesondere ohne zusätzliches Entgelt berechtigt, den Leistungsgegenstand zu jedem Zweck weltweit zu nutzen, zu vervielfältigen, an einen anderen Ort zu verbringen und dort zu verwenden, an verbundene Unternehmen oder an Dritte zu veräußern, zu vermieten, zu bearbeiten, mit Konfigurationstools anzupassen, Dritten auch über das Internet zur Verfügung zu stellen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden, etc..

### **3. Hardware**

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Lieferant fabriksneue Standard-Hardwarekomponenten zu liefern, die problemlos ausgetauscht und erweitert werden können. Der Lieferant hat selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreter an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem teilzunehmen (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz) und darüber auf Anforderung von TIGER eine rechtsverbindliche Bestätigung auszustellen. Der Lieferant hat TIGER hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen. Der Lieferant hat TIGER im Angebot und durch



mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält.

#### **4. Wartung**

- 4.1. Der Lieferant hat den Zeitraum und Umfang möglicher Beeinträchtigungen für alle Wartungsleistungen (zB. aber nicht abschließend Installation von Patches und neuer Software-releases,...) so kurz bzw. so gering wie möglich zu halten. Wenn der Lieferant Wartungsfenster benötigt, die eine spürbare Einschränkung oder Nichtverfügbarkeit von Daten, Systemen und/oder Applikationen, etc. zur Folge haben, hat der Lieferant dies TIGER rechtzeitig mindestens fünf Tage vorab anzuzeigen und vorab die Zustimmung von TIGER einzuholen.
- 4.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen bei Hardware-Wartung die im vereinbarten Entgelt inkludierten Wartungsleistungen jedenfalls auch (i) die Justierung, Anpassungen, Sicherheitsänderungen, den Umbau bestehender Hardware und den Einbau von Ersatzteilen, (ii) die Durchführung von Reparaturen, (iii) die Arbeitszeit der beauftragten Techniker, (iv) die Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel und (v) die Bereitstellung der erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile.
- 4.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, umfassen bei Software-Wartung die im vereinbarten Entgelt inkludierten Wartungsleistungen jedenfalls eine Störungs- und Fehlerbehebung, notwendige Anpassungen (zB. Schließen von Sicherheitslücken,...), die Anpassung an die spezifischen Hard- und Softwarevoraussetzungen von TIGER, die laufende Anpassung an gesetzliche Rahmenbedingungen, die Zurverfügungstellung und Einspielung aller Updates, Upgrades, Modifikationen und Releases, der Herstellersupport samt Einpflegen auf die Systeme von TIGER sowie der Erstellung von TIGER vorzugebenden Schnittstellen.
- 4.4. Zusätzlich zur generellen Verpflichtung zu Unterstützungsleistung beim Betrieb einer „Mehr-Hersteller-Umgebung“ ist der Lieferant verpflichtet, bei Störungen oder Ausfällen im Umfeld der vom Lieferanten gewarteten Komponenten, sowie bei Störungen, die im Zusammenwirken mit Komponenten anderer Hersteller entstehen, Fehler zu lokalisieren. Sofern zur Fehlerbehebung die Beiziehung von Wartungsdiensten anderer Hersteller erforderlich sein sollte, übernimmt der Lieferant die Koordination.
- 4.5. TIGER ist zum Ende jedes Quartales mit einer einwöchigen Kündigungsfrist berechtigt, die Wartung ganz oder teilweise zu kündigen. Bei einer Teilkündigung hat der Lieferant, die Wartung für den gekündigten Teil nicht mehr zu erbringen, erbringt der Lieferant (zB. zur technischen Vereinfachung) trotz Teilkündigung eine umfassendere Wartung, so darf TIGER hieraus kein Nachteil entstehen. Erbringt der Lieferant trotz gänzlicher oder teilweiser Kündigung einer Wartung weitere Wartungsleistungen, so hat der Lieferant keinen Entgeltsanspruch betreffend trotz Kündigung erbrachter Leistungen und hat TIGER das vereinbarte Nutzungsrecht auch an der nach Kündigung erbrachten Wartungsleistung. Alternativ kann TIGER vom Lieferanten auf dessen Kosten fordern, die Systeme zu ändern, dass sie dem vereinbarten Zustand entsprechen. Eine Teilkündigung schränkt die Rechte von TIGER nicht ein, insbesondere zur Benutzung des Teiles, betreffend dem die Wartung gekündigt wurde.



## **5. Allgemeines**

- 5.1. TIGER ist alleiniger und ausschließlicher Eigentümer, Nutzungsberechtigter und Verfügungsberechtigter über System-, Geräte- und Anlagendaten sowie Meta- und Log-Daten.
- 5.2. Fernwartungszugänge und/oder jegliche Zugänge und Zugriffe auf ein System oder Daten von TIGER benötigen die vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von TIGER.
- 5.3. Vor Maßnahmen, die mit Folgekosten (zB. Erhöhung eines Softwarelizenzentgelts für Drittsoftware, etc.) verbunden sein können, hat der Lieferant TIGER darüber vorab schriftlich zu informieren und die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von TIGER einzuholen.
- 5.4. Es ist dem Lieferanten ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von TIGER nicht gestattet, sog. „Open Source Software“, d.h. Software, die quelloffen bezogen werden kann, auch nur als Teil eines Leistungsgegenstandes einzubeziehen oder zu liefern.
- 5.5. In keinem Fall sind der Lieferant, ein vom Lieferanten Beauftragter oder ein Hersteller berechtigt, TIGER insbesondere in Bezug auf eine Hardware- oder Softwarenutzung zu überprüfen, eine Prüf-, Zähl- oder Vermessungssoftware einzusetzen, mit anderen Programmen mit zu installieren, ablaufen zu lassen und/oder deren Ergebnisse herauszulesen und/oder übermitteln zu lassen.
- 5.6. Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass der Lieferant alle TIGER einzuräumenden Rechte auch von allen an den Leistungen Beteiligten eingeräumt bekommen hat.
- 5.7. Im Fall eines Widerspruches zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gehen die Regelungen dieses Beiblatt IT vor.